



Musterschutzkonzept für Tagespflegeeinrichtungen Voraussetzungen für eine schrittweise Rückkehr zum Regelbetrieb

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkranken und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Besonders die Gäste von teilstationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung besteht aufgrund der räumlichen Nähe, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei betreuenden bzw. pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Sie erfordert außerdem das verantwortungsvolle Verhalten der Gäste der Tagespflege. Der Besuch der Tagespflege ist daher unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände bewusst und verantwortungsvoll zu entscheiden.

In Hessen gilt derzeit in teilstationären Pflegeeinrichtungen ein Betretungsverbot. Eine Notbetreuung für Pflegebedürftige ist überwiegend möglich, wenn eine der Pflegepersonen zu einer systemrelevanten Personengruppe gehört oder aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes im Einzelfall eine Betreuung durch die Pflegepersonen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann.

Seitens der Tagespflegegäste sowie deren Angehörigen wird zunehmend der Wunsch nach einer vorsichtigen und schrittweisen Öffnung an die Einrichtungen herangetragen. Im Sinne der Stabilisierung der häuslichen Betreuungssituation sowie der Aktivierung und psychosozialen Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen soll dieses Konzept Möglichkeiten aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen eine verantwortbare Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen möglich erscheint.

Das nachfolgende Musterschutzkonzept sind nicht als abschließend zu betrachten. Daher ist es unabdingbar, das Schutzkonzept vor Ort an die regelmäßig aktualisierten Veröffentlichungen und Vorgaben zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (www.hessen.de) sowie die Informationen und Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI, www.rki.de) anzupassen.

Grundsätzlich ist Personen mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion bzw. Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, wie unter anderen Husten, Schnupfen und Fieber, das Betreten der Einrichtung nicht gestattet – dies gilt auch für Kontakt mit im Haushalt lebenden Angehörigen bzw. Kontaktpersonen, welche entsprechende Symptome aufweisen.

Folgende Vorgaben sollten im Rahmen des eingeschränkten Betriebs eingehalten werden

- Vorhandensein und Umsetzung eines einrichtungsbezogenen Schutz- und Hygieneplanes und Vorhandensein von ausreichend medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS). Zur Erstellung kann auch externer Sachverstand etwa durch Hygienebeauftragte hinzugezogen werden.
- Gästen mit akuten Atemwegsinfektionen ist der Zutritt nicht gestattet.
- Die Angehörigen sind gehalten, so weit möglich eine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit während der Betreuungszeiten sicherzustellen, um bei Auftreten von Symptomen zeitnah eine Abholung zu organisieren.
- Bei Auftreten von Symptomen sollte bis zur Abholung eine Isolierung des Gastes erfolgen.
- Wenn möglich, sollte die Beförderung seitens der Angehörigen ermöglicht werden. Die Beförderung sollte nur im Ausnahmefall durch die Einrichtung erfolgen oder über die Einrichtung organisiert werden. Bei der sonstigen Beförderung gelten die allgemeinen Regelungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten sowie des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020).
- Die Tagespflege hat in Abstimmung mit dem Beförderer entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu treffen. Die Beförderung bzw. die Bring- und Abholsituation sollte so geregelt werden, dass sich möglichst wenige Menschen begegnen.
- Alle in der Pflege und Betreuung eingesetzten Mitarbeitenden sollen in allen Bereichen mit möglichem Kontakt zu anderen Personen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen. Durch das korrekte Tragen von MNS während der Arbeit kann das Übertragungsrisiko auf andere Personen reduziert werden. Es wird dringend empfohlen, dass zusätzlich zu oben genannten Personen alle weiteren Personen, die in der Einrichtung tätig sind, in allen Bereichen mit möglichem Kontakt zu anderen Personen, einen medizinischen MNS tragen.
- Gäste der Tagespflege sollten einen medizinischen MNS tragen, sofern sich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit ergibt.
- Die Maßnahmen zum Hygiene- und Schutzkonzept werden eine Belegung vergleichbar mit der Zeit vor der aktuellen Pandemie nicht möglich machen. Die erzielbare Kapazität kann sich auf Grundlage des individuellen Schutzkonzeptes zudem aus dem zur Verfügung stehenden Personal in Verbindung mit der jeweiligen Zusammensetzung der betreuten Personengruppe ergeben. So haben bspw. Unterschiede bei der Mobilität der Tagespflegegäste oder bei der Compliance mit den Hygiene- und Abstandsregelungen bei gegebener Personalmenge unmittelbare Auswirkungen auf die maximale Kapazität. Hierbei sind eventuell weitere vorhandene Räumlichkeiten (z.B. Ruhe- / Therapieräume) entsprechend zu berücksichtigen und zu nutzen.

- Sollte es zur Einhaltung aller Vorgaben notwendig sein, die Auslastung zu reduzieren, ist trotzdem allen Gästen ein Besuch zu ermöglichen. Dies kann z. B. durch Reduzierung der Anzahl der pro Woche möglichen Besuchstage erfolgen (also bspw. zwei anstelle regulär drei Besuchstage pro Woche). Die Betreuung der Gäste sollte möglichst in konstanter Gruppenzusammensetzung erfolgen.
- Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen der jeweiligen Tagespflegen hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen. Der Zutritt tagespflegefremder Personen ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch Personal der Tagespflege zu überwachen. Zudem sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher und der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Tagespflege sind zu dokumentieren.
- Da die Betreuung in Tagespflegeeinrichtungen dem Grunde nach als Gruppenaktivität zu betrachten ist, ist die Anzahl der Gäste und Mitarbeitenden je Raum gemäß den Hygieneregeln zu begrenzen (siehe oben).
- Gemeinsame Aktivitäten, die mit der Gefahr einer Unterschreitung des Abstandsgebots einhergehen können, z. B. gemeinsames Kochen, bzw. bei denen die Gefahr der Kontaktinfektion besteht, wie zum Beispiel Ballspiele, Kegeln oder Singen, sind zu vermeiden.
- Räumlich in stationären Einrichtungen integrierte Tagespflegen bleiben geschlossen – ein Betrieb ist nur möglich, wenn Tagespflegen räumlich klar vom stationären Betrieb getrennt sind.
- Es wird empfohlen, ein tägliches Monitoring der Symptome, wie in den Empfehlungen des Landes und des RKI vorgesehen, durchzuführen.
- Wenn ein Besuch der Gäste der Tagespflege aufgrund der o. g. Einschränkungen nicht möglich ist, dann sollen die alternativen Leistungen vor Ort in der Häuslichkeit angeboten werden.

Stand: 15.06.2020